

Satzung der M4Energy eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Mitgliedschaft

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „M4Energy eG“, die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dresden.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzielung von Einsparungen durch, a) gemeinschaftlichen Einkauf von Energie, b) Bereitstellung und/oder Lieferung von Energie, branchennahen Produkten und/oder Dienstleistungen sowie alle diesem Geschäftsgegenstand dienlichen Tätigkeiten.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Annahme obliegt der einstimmigen Entscheidung des Vorstandes und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (6) Die Genossenschaft verfolgt keine politischen Ziele.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Ein Mitglied kann maximal 50 Geschäftsanteile zeichnen.
- (3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Servicepauschale in Höhe von 50,00 € (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu leisten. Es ist sofort auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 50 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl seiner gezeichneten Geschäftsanteile.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Genossenschaft beschließen.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Amtszeit von fünf Jahren und bestimmt ihre Anzahl.
- (8) Darüber hinaus beschließt die Generalversammlung neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere a) Änderung der Satzung; b) Auflösung der Genossenschaft; c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen; f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates; g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes; h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütung; j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung; l) Festsetzung von Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; m) Festsetzung einer Servicepauschale. In den in a) bis f), j) und m) genannten Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischen Wege Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und niemand widerspricht.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 500.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet nach dem Gesamtumfang des Geschäfts, bei der Stellung im Rahmen von Sicherheiten für Vorlieferanten, deren Wert 3.000.000 € übersteigt sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet der Genossenschaft ihre aktuelle Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (6) Das Mitglied tritt das Auseinandersetzungsguthaben zu Sicherungszwecken an die Genossenschaft ab. Das Guthaben ist an das Mitglied auszukehren, wenn keine Ansprüche der Genossenschaft gegen das Mitglied mehr bestehen. Die Genossenschaft kann auch gegen die Ansprüche des Mitglieds auf das Auseinandersetzungsguthaben mit eigenen Ansprüchen aufrechnen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, im Amtsblatt der Stadt Dresden.